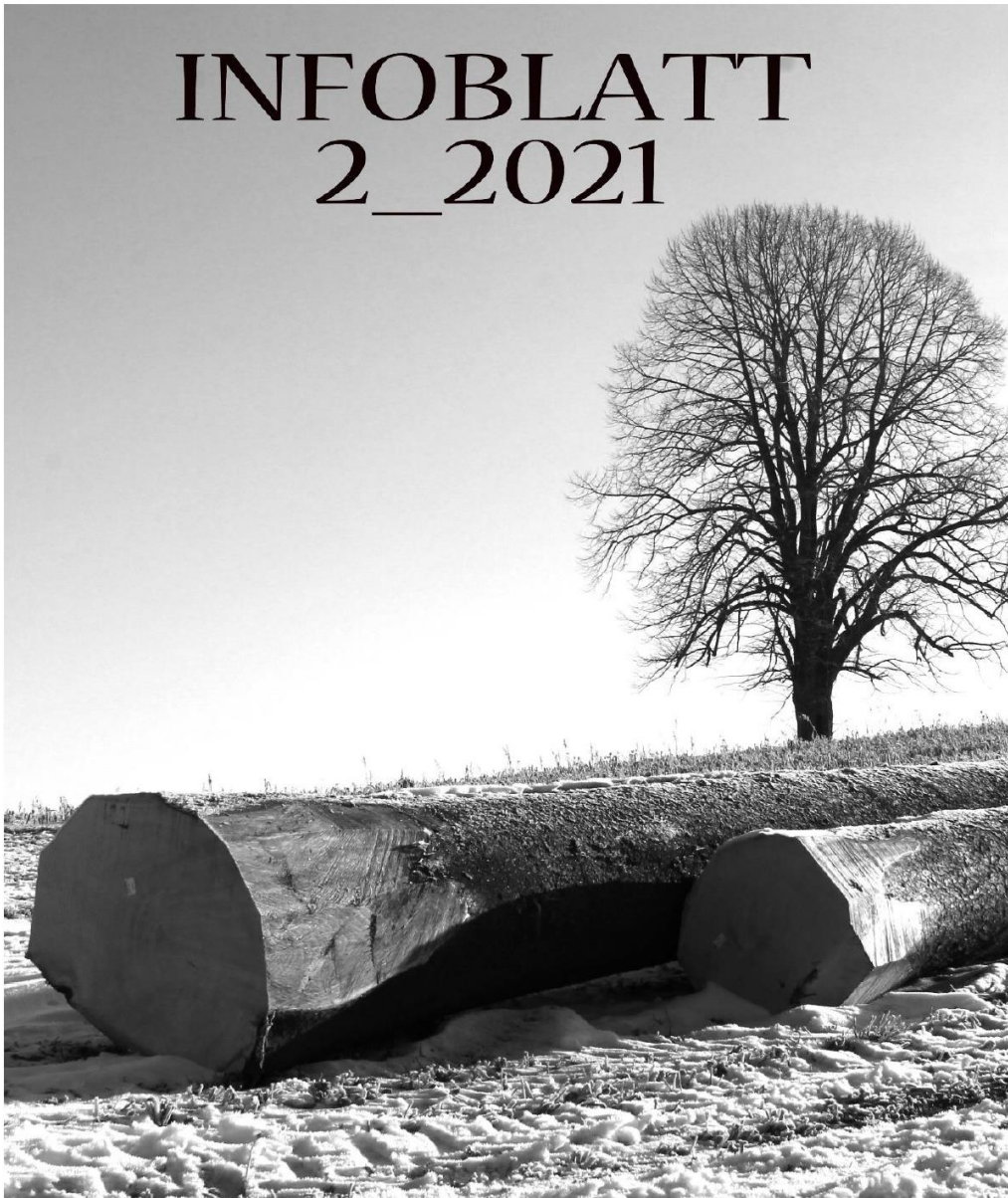




GEMEINDE
DÜRRENROTH

INFOBLATT 2_2021



Info 2_2021

Inhalt

Vorwort des Gemeindepräsidenten	3
---------------------------------	---

Geschäfte der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021

Ortsplanungsrevision; Genehmigung	5
Budget 2022; Genehmigung	14
Organisationsreglement; Teilrevision; Genehmigung	27
Reglement über die Konzessionsabgabe; Erlass; Genehmigung	27
Verschiedenes	28

Informationen

Wasser- und Abwasserentsorgung – Meldepflicht bei Veränderungen der installierten Belastungswerten LU	29
Einhaltung des Lichtraumprofils – Pflanzenrückschnitte entlang öffentlicher Strassen und Wege	29
Abklärungen zum Neubau einer Natel-Antenne der Swisscom auf dem Sportplatz hinter der Chipfhalle	31
«Hundetoiletten» – Aufruf an die Hundebesitzerinnen und -besitzer	31
Rücktritt von Gemeinderat Bernhard Liebert wegen Wegzugs	32
Personal der Gemeindeverwaltung – zwei neue Mitarbeiterinnen	32
Hinweise und Beratungsangebote	33
Schule Dürrenroth – Dank an Jolanda Gosteli für Logo-Sponsoring	35

Impressum

Herausgeber:	Gemeinderat Dürrenroth
Konzept und Realisierung:	Gemeindeverwaltung Dürrenroth
Titelseite:	Foto & Design Edith Hirschi, Dürrenroth

Vorwort des Gemeindepräsidenten



«Die Freiheit der Rede hat den Nachteil, dass immer wieder Dummes, Hässliches und Böses gesagt wird; wenn wir aber alles in allem nehmen, sind wir doch eher bereit, uns damit abzufinden, als sie abzuschaffen.»

Zitat von Winston Spencer Churchill (1874-1965), britischer Staatsmann; 1940-45 und 1951-55 Premierminister, 1953 Nobelpreis für Literatur.

Liebe Dürrenrotherinnen und Dürrenrother

Im Vorwort zum letzten Infoblatt habe ich geschrieben, dass wir alle auf Normalität warten.

Wir warten immer noch...

Die Diskussionen über die Covid-Massnahmen, besonders über das Impfen und die Zertifikatspflicht, werden auch im Familien- und Bekanntenkreis schärfer geführt, vom Umgangston und den Meinungsäusserungen in den diversen Kanälen im Internet gar nicht zu reden. Die einen sehen die Demokratie gefährdet durch zu viel Staat, andere fordern mehr Staat, und wohl der grösste Teil der Bürgerinnen und Bürger akzeptiert die Massnahmen mehr oder weniger murrend.

In unserer Schweiz können wir über das Covid-Gesetz abstimmen. Kritische Bürgerinnen und Bürger, die Probleme und Ungereimtheiten erkennen ohne aber auf «alternative Fakten» hereinzufallen, sind die Garantie dafür, dass unsere Demokratie nicht gefährdet ist.

Das aktuelle Infoblatt fällt recht umfangreich aus, damit das Traktandum Ortsplanung ausführlich erläutert werden kann. Das Budget 2022 ist trotz einiger Streichungen in den roten Zahlen. Die Finanzen unserer leider als strukturschwach zu bezeichnenden Gemeinde in den nächsten Jahren im Griff zu behalten, wird eine grosse Herausforderung für den Gemeinderat sein. Die ausführlichen Unterlagen zu den Traktanden sind auf unserer Homepage einsehbar. Macht Euch ein Bild über die Themen. Der Gemeinderat freut sich auf eine grosse Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Ich wünsche uns einen etwas gelasseneren Umgang mit der mühsamen Situation.

Andreas Minder, Gemeindepräsident

Geschäfte der Gemeindeversammlung

Datum / Ort: **Montag, 6. Dezember 2021, 20.00 Uhr, in der Chipfhalle**

Traktanden: **1. Ortsplanungsrevision**

Neue Ortsplanung mit Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft und Gewässerräume und totalrevidiertem Baureglement; Genehmigung

2. Budget 2022

- Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung für das Jahr 2022; Festsetzen der Gemeindesteueranlage und der Liegenschaftssteuer
- Kenntnisnahme des Budgets der Investitionsrechnung 2022
- Orientierung über den Finanzplan 2021 – 2026

3. Organisationsreglement OgR;

Teilrevision; Genehmigung

4. Reglement über die Konzessionsabgabe;

Erlass; Genehmigung

5. Verschiedenes

- Rücktritt von Gemeinderat Bernhard Liebert in der zweiten Hälfte des Jahres 2022
- Einrichtung des Gemeindewerkhofs im stillgelegten ARA-Areal
- Stand des Bauprojekts auf der Parzelle 32
- Weiteres Vorgehen betreffend Parkplatz-Situation
- Abklärungen zur Nachtabstaltung der Strassenbeleuchtung
- Stand des «Biber-Projekts» am Rotbach
- Personelle Situation auf der Gemeindeverwaltung

Traktandum 1 **Gesamtrevision Ortsplanung; Genehmigung**

Ausgangslage

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Dürrenroth stammt aus dem Jahr 1997 und wurde zuletzt 2008 teilrevidiert.

Im Jahr 2014 ist auf Bundesebene das revidierte Raumplanungsgesetz in Kraft getreten. Als Folge dieser geänderten rechtlichen Grundlage wurden die Ziele der Raumplanung neu ausgerichtet und es kamen zusätzliche Aufgaben auf die Gemeinden zu. Die Bedingungen an den Verbrauch und die Nutzung von Boden wurden markant verschärft und die Entwicklung der Siedlung soll künftig verstärkt nach innen erfolgen. Der Kantonale Richtplan 2030 wurde im September 2015 durch den Regierungsrat des Kantons Bern beschlossen und im Mai 2016 durch den Bundesrat genehmigt. Zudem wird mit der am 1. April 2017 in Kraft getretenen Revision des Baugesetzes (BauG) und der Bauverordnung (BauV) dem Schutz des Kulturlandes ein hohes öffentliches Interesse zugesprochen.

Weiter ist seit der letzten Gesamtrevision der Ortsplanung einerseits auf Bundes- und Kantons-ebene eine neue Gewässerschutzgesetzgebung in Kraft getreten, andererseits hat der Kanton Bern die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) beschlossen. Aufgrund dieser beiden Grundlagen wurden ebenfalls Anpassungen an den kommunalen Nutzungsplanungen notwendig, so auch in der Gemeinde Dürrenroth.

Zielsetzung

Die Hauptziele der Ortsplanungsrevision lassen sich folgendermassen umschreiben: Der Zonenplan Siedlung, das Baureglement sowie die Instrumente zur Landschaft sind entsprechend den erforderlichen Standards überprüft und zeitgemäss gestaltet. Die Gemeinde fördert gezielt die Siedlungsentwicklung nach innen. Die Anforderungen des Kantons an Ortsplanungen werden damit erfüllt.

Der Gemeinderat hat für die Gesamtrevision der Ortsplanung 2017/2021 eine Ortsplanungskommission eingesetzt (Thomas Kämpfer, ehem. Gemeinderat; Daniela Christen, Vertreterin Bevölkerung; Andreas Minder, Gemeindepräsident; Rudolf Rentsch, Gemeinderat; Thomas Ryser, Mitglied Baukommission; Andreas Spichiger, Vertreter Bevölkerung; Peter Wüthrich, Mitglied Ver- und Entsorgungskommission; Heidi Rossi, ehem. Gemeindeschreiberin). Mit der externen fachlichen Begleitung wurde die «georegio ag» aus Burgdorf beauftragt.

Siedlungsentwicklung nach Innen (SEin)

Grundsätze

Die Gemeinde Dürrenroth hat bei der Umsetzung der SEin folgende Arbeitsschritte festgelegt:

- Übersicht der wichtigsten Nutzungsreserven: Die Gemeinde Dürrenroth verfügt über 1.07 ha Nutzungsreserven in der Wohn-, Kern- und Dorfzone und 0.12 ha in der Arbeitszone.
- Aktivierung der Nutzungsreserven: mittels Grundeigentümergegesprächen, Umfragen und Informationsveranstaltungen, Festlegung von Mindestdichten und Beratungsangebot durch die Gemeinde, Bauverpflichtungen.
- Übersicht und Priorisierung der Innenentwicklungspotentiale: Betrachtung einzelner Areale hinsichtlich der Nutzungspotentiale innerhalb der bestehenden überbauten Bauzonen und Einzonung weitgehend überbauter Gebiete.

Bauverpflichtungen

Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit das Land in Bauzonen seiner Bestimmung zugeführt wird, kann der Gemeinderat eine Frist von fünf bis 15 Jahren anordnen, innert welcher eingezontes Land überbaut und zonenkonform genutzt werden muss. Die Bauverpflichtung ist im Grundbuch anzumerken.

Verfällt die vom Gemeinderat festgelegte Frist aus Gründen, für welche der Grundeigentümer verantwortlich ist, schuldet er der Gemeinde eine jährlich wiederkehrende Lenkungsabgabe, die auf dem Verkehrswert des betroffenen Landes berechnet wird. Die Lenkungsabgabe beträgt im 1. Jahr nach Ablauf der Frist 1 Prozent des Verkehrswerts. Sie erhöht sich bis im 5. Jahr nach Ablauf der Frist jährlich um 1 Prozent.

Der Ertrag aus der Lenkungsabgabe kommt vollumfänglich der Gemeinde zu. Er ist in eine Spezialfinanzierung einzulegen und zweckgebunden zur Finanzierung von Massnahmen gemäss Art. 5 RPG zu verwenden, das kann neben raumplanerischen Massnahmen auch Unterhalt von Fusswegen, Unterhalt von öffentlichen Anlagen und Spielplätzen sein.

Die Eigentümer der betroffenen zehn Parzellen wurden informiert. Die Bauverpflichtungen werden vom Gemeinderat verfügt und im Grundbuch eingetragen. Als Frist für die Überbauung werden zehn Jahre festgesetzt.

Zonenplan Siedlung

Umgang mit dem Ortsbild von nationaler Bedeutung

Der Dorfkern von Dürrenroth weist eine überdurchschnittlich hohe Zahl wertvoller Gebäude auf. Er ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Ortsbild (Dorf) von nationaler Bedeutung aufgeführt. Das ISOS-Inventarblatt Nr. 0601 Dürrenroth umfasst Erhaltungs- und Qualitätsziele, welche mittels Interessenabwägung und geeigneter Massnahmen in der Ortsplanung berücksichtigt werden.

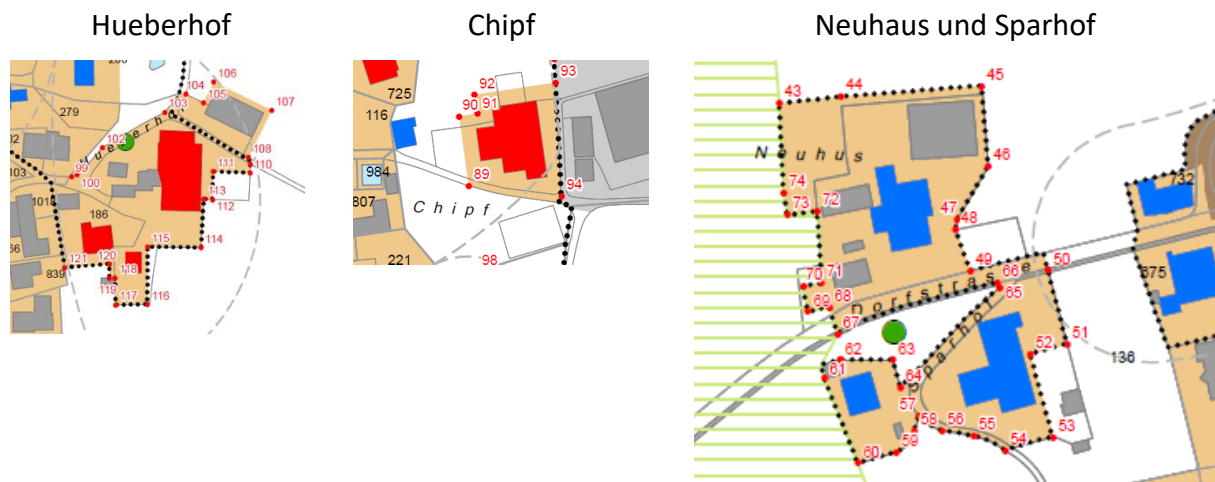
Die Erhaltungs- und Qualitätsziele können mit der Gesamtrevision der Ortsplanung eingehalten werden.

Einzonung weitgehend überbauter Grundstücke

Aus raumplanerischen Überlegungen ist es zweckmässig, überbaute Areale und Parzellen einer Bauzone zuzuführen. Bauwillige haben einen grösseren gestalterischen Spielraum bei Um- oder Ausbauten als in der Landwirtschaftszone. Die Einzonung erfolgt ohne Anrechnung an den Bau- und Landbedarf und ist mehrwertabgabepflichtig. Folgende Rahmenbedingungen sind zwingend:

- Die neue Bauzone darf nicht zu einer inselhaften Siedlungsstruktur führen, sondern muss in unmittelbarer Nähe zu einer bestehenden Nutzungszone liegen.
- Falls nicht die ganze Parzelle überbaut ist, hat sich die neue Bauzone auf die für die Hauptbaute, An- und Kleinbauten notwendige Fläche zu beschränken.

Es sind vier Liegenschaften betroffen:



Aufgrund einer Einsprache hat der Gemeinderat nach der öffentlichen Auflage beschlossen, auf die Einzonung Sparhof zu verzichten. Der Gemeindeversammlung werden daher nur drei Einzonungen unterbreitet.

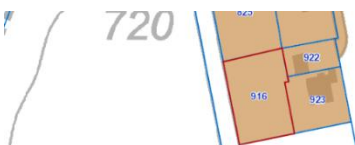
Neueinzonungen

Das landwirtschaftliche Lohnunternehmen Walter Bernhard plant am heutigen Betriebsstandort Neuhaus auf der Parzelle Nr. 414 den Neubau eines Gebäudes mit einer Grösse von rund 20 x 40m. Daher erfolgt eine Einzonung eines Parzellenteils in die Dorfzone D2:



Auszonungen

Die entschädigungslose Auszonung der Parzelle Nr. 916 im Gebiet Hubbergschache erfolgt, um die unüberbauten Bauzonen der Gemeinde zu reduzieren:



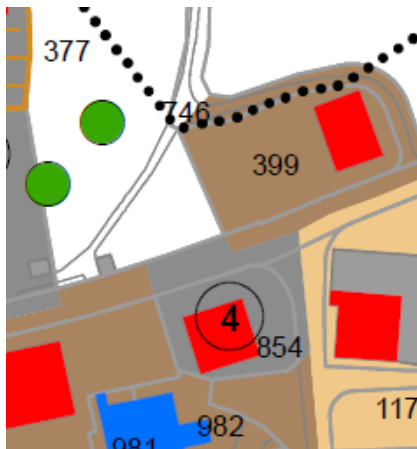
Umzonungen

Folgende Grundstücke werden umgezont:

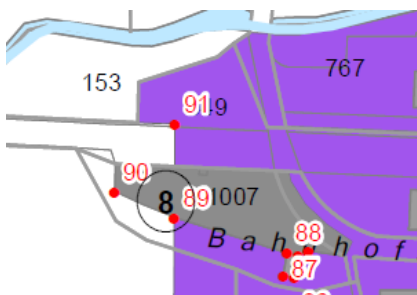
- Parzelle Nr. 599 (ehemaliges Postgebäude): Von der Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN) in die Kernzone



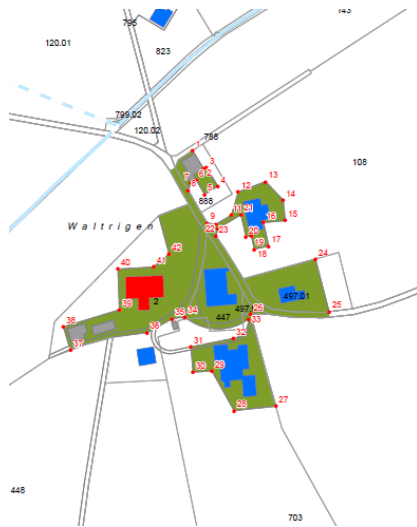
- Parzelle Nr. 854 (Gemeindeverwaltung): Von der Kernzone in die ZÖN 4



- Parzelle Nr. 1007 (Öffentliche Parkplätze, Sammelstelle und Warenumschlag): Von der Gewerbezone in die ZÖN 8



Weilerzone Unter-Waltrigen



Die Kleinsiedlung Unter-Waltrigen wird einer Weilerzone zugeführt. Bei einer Weilerzone handelt es sich nicht um eine typische Bauzone, sondern um eine «weitere Zone» nach Art. 18 RPG. Neue Hauptbauten sind in dieser Zone nicht zulässig. Mit der Zone sollen jedoch gute Voraussetzungen für die Nutzung des bestehenden Gebäudevolumens und den langfristigen Erhalt der Siedlung geschaffen werden.

Zonenplan Landschaft und Gewässerräume

Ausscheidung von Gewässerräumen

Bei der Festlegung des Gewässerraumes ist es die Aufgabe der Gemeinde, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraumes in der Ortsplanung zweckmässig umzusetzen. Der Gewässerraum bildet an Fließgewässern einen Korridor.

Wie bisher sind im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Bei offenen Gewässern darf der Gewässerraum sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzonen nur extensiv genutzt werden – im Gegensatz zu eingedolten Gewässern, wo der Gewässerraum weiterhin intensiv genutzt werden darf. Rechtmässig erstellte und genutzte Anlagen sowie landwirtschaftliche Dauerkulturen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

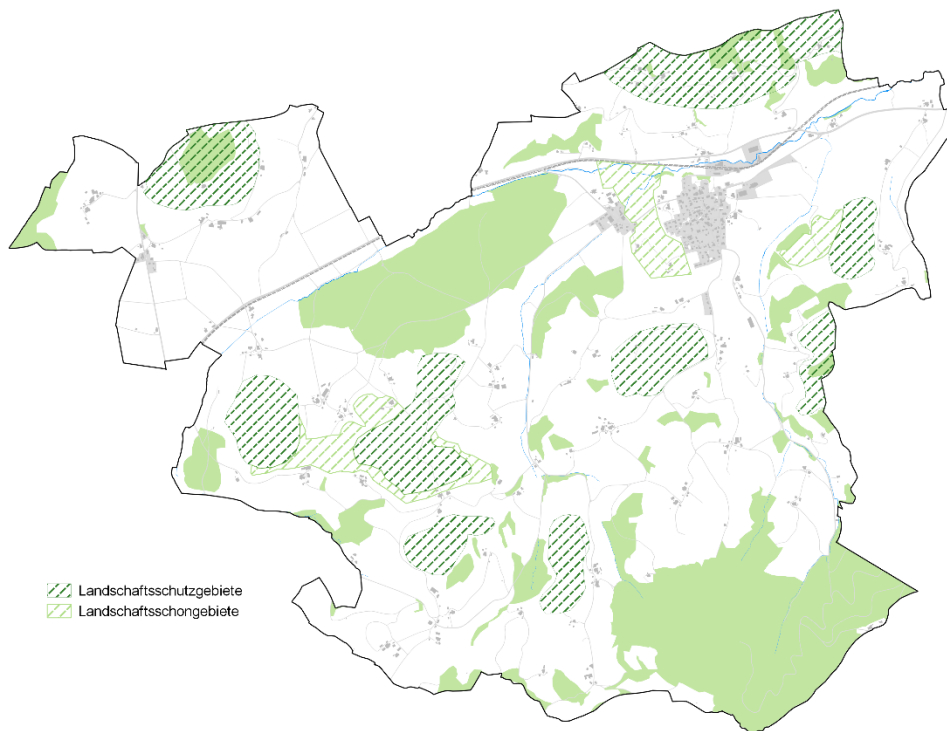
Die minimale Breite des Gewässerraums beträgt für Fließgewässer mit bis zu zwei Metern natürlicher Gerinnesohlenbreite insgesamt elf Meter. Folgende Gewässerraumbreiten sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben bei den fließenden Gewässern festgelegt:

- Rotbach ab Zufluss Huebbach: 22 m
- Rotbach oberhalb Huebbach: 16 m
- Huebbach: 14,5 m
- Flüebach: 11 m
- übrige Gewässer: 11 m

Die Gemeinde verzichtet auf die Festlegung der Gewässerräume für eingedolte Abschnitte ausserhalb der Siedlung (solange sie nicht entlang von Gebäuden, anderen Infrastrukturen oder

Strassen verlaufen oder falls Zerstückelungen daraus resultieren) und für sämtliche Gewässer im Wald.

Landschaft



Die wichtigsten Natur- und Landschaftswerte der Gemeinde Dürrenroth sind ebenfalls im Zonenplan Landschaft und Gewässerräume aufgeführt. Damit wird eine Auswahl wichtiger Elemente aus dem Inventarplan in die baurechtliche Grundordnung aufgenommen und grundeigentümerverbindlich geschützt, es sind dies:

- Landschaftsschon- und Landschaftsschutzgebiete: zur Bewahrung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes (Landschaftsschutzgebiete: Schutzgebiete gemäss Zonenplan 1997; Landschaftsschongebiete: zusätzliche Schutzgebiete mit geringeren Schutzbestimmungen aufgrund neuer Vorgaben des Kantons)
- Kulturobjekte: Die in der Gemeinde vorhandenen Kulturobjekte sind Zeugen der Raumentwicklung und sollen in ihrem Bestand erhalten werden (u.a. Ortsbildschutzgebiet Dorf, fünf Baugruppen mit schützens- oder erhaltenswerten Gebäuden sowie die historischen Verkehrswege)
- Naturobjekte: Der grundeigentümerverbindliche Schutz von Naturobjekten, welcher über die geltenden Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung hinausgeht, erfolgt für folgende Elemente: Hecken, Feld- und Ufergehölze, markante Bäume, botanisches Objekt, Feuchtgebiet und Aussichtspunkte.

Naturgefahren

Die aktuellen Gefahrengebiete wurden aus dem geltenden Zonenplan übernommen. Es sind keine unüberbauten und teilweise unüberbauten Bauzonen in Gefahrengebieten zu verzeichnen. Objektschutz-Massnahmen drängen sich nicht auf, respektive werden im Rahmen eines allfälligen Baubewilligungsverfahrens geprüft bzw. beurteilt und wenn nötig angeordnet.

Baureglement

Das Baureglement wurde bezüglich der möglichen Hindernisse für die Siedlungsentwicklung nach Innen überprüft. Bei der Lockerung der Bauvorschriften muss zwischen dem Ziel, die bestehenden Bauzonen besser auszunutzen und dem Schutz des Ortsbildes abgewogen werden.

Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen

Mit der vorliegenden Revision kommt die Gemeinde Dürrenroth dem Auftrag nach, die baurechtliche Grundordnung an die Begriffe der BMBV anzupassen. Die BMBV hat zum Ziel in allen Gemeinden vergleichbare Messweisen und Baubegriffe zu verwenden.

Weitere wichtige Änderungen im Baureglement:

Thema	Artikel	Bestimmungen
Übergeordnetes Recht, Baubewilligungsverfahren	Lesehilfe	▪ Kompetenzen: Verweis auf Organisationsreglement der Gemeinde (OgR) ▪ Die Zuständigkeiten werden im OgR neu aufgelistet.
Ausgleich von Planungsvorteilen	2	▪ Mehrwertabgabereglement ist in Kraft (Urnenabstimmung vom 13.12.2020)
Bauverpflichtungen	2	▪ Sind im Anhang des BauR aufgeführt
Bedingte Einzonung	3	▪ Betrifft Parzelle Nr. 414 (Parzellenteil, 5 Jahre Frist)
Art der Nutzung	4	▪ Starke Vereinfachung gegenüber bisherigen Art. 29-31 ▪ In der Dorfzone ist auch stilles bis mässig störendes Gewerbe zulässig.
Baupolizeiliche Masse	5	▪ Die Gesamthöhe wird durch Dachneigung bestimmt, für die Arbeitszone wird eine Fh g definiert, Attikageschoss mit 4,0 m möglich. ▪ Die Fassadenhöhen und Dachaufbauten in der Gewerbezone (bisheriger Artikel 23) wurden vereinfacht. ▪ Der Hangzuschlag beträgt generell 1,5 m. ▪ Spezifische baupolizeiliche Masse für Parzellen Nrn. 1017 (3 VG, Strassenabstand für Kleinbauten: 2,0 m; wichtige Bauzonenreserve am Dorfrand; mit der Abweichung soll ein auf die Parzelle zugeschnittenes Bauprojekt ermöglicht werden) und 32 (Fh t: 8 m; aufgrund der Ergebnisse eines qualitätssichernden Verfahrens) ▪ Gewerbezone wird umbenannt in Arbeitszone ▪ Festlegung von Minstdichten für grössere unüberbaute Bauzonen
Neu zu definierende Gebäudeteile	6	▪ Vorspringende Gebäudeteile und Abgrabungen sind bis max. 50% des Fassadenabschnitts zulässig. ▪ Attikageschosse sind nur in der Arbeitszone zulässig.
Grenzabstand	7	▪ Die Lage des grossen Grenzabstands wurde gegenüber dem bisherigen Art. 14 vereinfacht. Er darf nicht im Norden liegen. ▪ Die Mehrlängenregelung wurde weglassen.
Gebäudeabstand	8	▪ Es bestehen keine Vorgaben für Gebäude auf demselben Grundstück (ausser wohnhygienischen Verhältnissen).
Näherbau	9	▪ Die Masse für die Reduktion des Gebäudeabstands betragen auf der Seite des gA max. 8 und auf der Seite des kA max. 4 m ▪ Ein Zusammenbau ist möglich.

Thema	Artikel	Bestimmungen
Strassenabstand	10	- Die aktuellen Bestimmungen zum Strassenabstand gemäss Strassengesetzgebung werden als Information aufgeführt. - Auf eine Abstandsregelung längs von Fusswegen und selbständigen Radwegen (bisher: 2 m) wird verzichtet → <i>siehe jedoch «Ergebnis der öffentlichen Auflage» weiter hinten</i> - Auf eine Abstandsregelung für Garagenvorplätze und Abstellplätze (bisher: 6 m) wird verzichtet.
ZöN	11	- ZöN numeriert von 1 – 8 - Kreuzstock (Gemeindeverwaltung): Umzonung von K2 in ZöN - Parzelle Nr. 1007 auf Bahnhofareal: Umzonung von Arbeitszone in ZöN - Fht: 12 m - Grenzabstand: 3,0 m
Landwirtschaftszone	13	Die Baubewilligung in der Landwirtschaftszone erfolgt durch das übergeordnete Recht.
Weilerzone	14	Formulierung gemäss Musterbaureglement Kanton
Gestaltungsgrundsätze	15	Neue Regelung: Das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild störende Fassadenfarben und -materialien sind nicht zulässig.
Dachgestaltung	18	- Dachneigung bestimmt Gesamthöhe Gebäude - bestehende Regelung bezüglich Flachdächer gemäss Artikel 25 Abs. 2 des bisherigen BauR wird beibehalten - Dachflächenfenster: Art. 26 Abs. 2 des bisherigen BauR wird beibehalten - Dachausbau: Art. 24 bisheriges BauR (Nutzung von max. 2 Dachgeschossen) wird weggelassen
Umgebungsgestaltung, Terrainveränderung	19/20	Ersatz der detaillierten Regelungen (Art. 9, mit Verweisen auf das übergeordnete Recht) durch Grundsätze und Verweis auf ortsübliche bzw. vorherrschende Merkmale
Fachberatung	22	Bisher geregelt in Art. 5 f., Art. 35 Abs. 2 und Art. 41
Qualifizierte Verfahren	23	Anwendung in begründeten Einzelfällen
Bauinventar	24	Neu nicht mehr grundeigentümergebunden im Anhang des BauR sondern behördenverbindlich mit Verweis auf das übergeordnete Recht.
Landschaftsschongebiete	28	Betrifft die regional festgelegten Schutzgebiete
Landschaftsschutzgebiete	29	Betrifft die bisherigen kommunalen Landschaftsschutzgebiete
Botanisches Objekt	30	Stieleiche in Hueben, geschützt aufgrund Regierungsratsbeschluss vom 25.03.1960
Weitere geschützte Objekte	31-34	Bisheriger Art. 35 (zusammengefasst)
Gewässerraum	35	Erforderlich aufgrund übergeordneten Rechts

Mehrwertabgabe

Das kommunale Reglement über die Mehrwertabgabe ist gemäss den Anforderungen des Kantons aufgebaut und wurde am 13.12.2020 durch die Stimmberechtigten beschlossen.

Weitere Planungsinstrumente

Neben der baurechtlichen Grundordnung hat der Gemeinderat gemäss den kantonalen Vorgaben einen Richtplan Erschliessung mit dem Fusswegnetz sowie einen Richtplan Siedlungsentwicklung mit einer möglichen künftigen Einzonung am Allmendweg erstellt.

Die beiden Planungsinstrumente sind behördenverbindlich und unterliegen damit nicht dem Beschluss der Gemeindeversammlung.

Ergebnisse der öffentlichen Auflage

Die Gesamtrevision der Ortsplanung sowie das Waldfeststellungsverfahren lagen vom 29. April bis 31. Mai 2021 in der Gemeindeverwaltung Dürrenroth öffentlich auf und waren auch auf der Homepage aufgeschaltet. Die auswärtigen Grundeigentümer, welche speziell davon betroffen sind (Auszonung und Bauverpflichtungen), wurden mit einer Kopie der Publikation direkt über die öffentliche Auflage informiert.

Während der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen. Sie richtete sich gegen die vorgesehene Einzonung der weitgehend überbauten Teile der Parzelle Nr. 136, Sparhof. Der Gemeinderat hat am 15. Juni 2021 beschlossen, auf die Einzonung zu verzichten bzw. der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.

Im Weiteren beantragt der Gemeinderat folgende Änderungen:

- Anpassung Art. 6 Abs. 1 BauR: Grenzabstand An- und Kleinbauten
Das aktuell geltende BauR enthält in Art. 15 Abs. 1 und 2 die Bestimmung, dass bei An- und Nebenbauten allseitig ein Grenzabstand von zwei Metern (für unbewohnte An- und Nebenbauten), resp. von drei Metern (für bewohnte An- und Nebenbauten) genügt, und zwar explizit auch längs der übrigen öffentlichen Strassen und Wegen.
Das neue Baureglement enthält zwar in Art. 6 ebenfalls einen reduzierten Grenzabstand für An- und Kleinbauten, jedoch fehlt die Regelung, dass dieser reduzierte Abstand auch längs der übrigen öffentlichen Strassen und Wegen angewendet werden kann. Da diese Bestimmung in Dürrenroth öfters zur Anwendung kommt, wird sie nachträglich in das neue BauR aufgenommen.
- Anpassung Art. 11 Abs. 1 BauR und Legende Zonenplan Siedlung: Aktualisierung Bezeichnung ZÖN 7 «Ehemalige Abwasserreinigungsanlage»

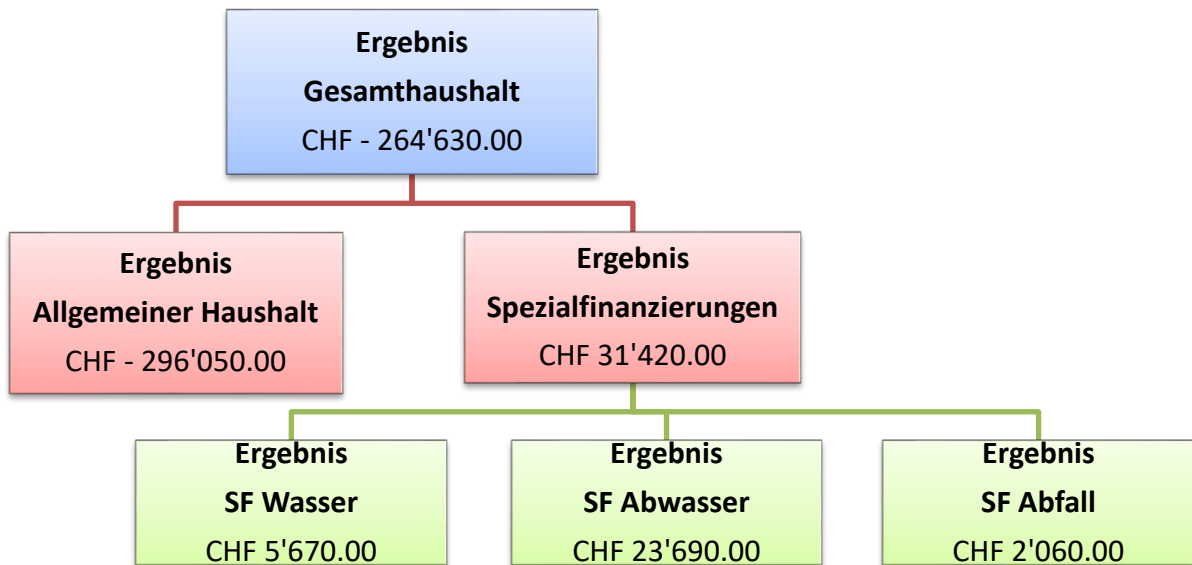
Falls die Gemeindeversammlung den drei Änderungen zustimmt, werden diese gemäss Art. 60 Abs. 3 Baugesetz nach dem 6. Dezember 2021 öffentlich aufgelegt.

Antrag

Der Gemeinderat legt Ihnen eine wegweisende, zukunftsorientierte Ortsplanung vor und beantragt Ihnen, die Revision der Ortsplanung bestehend aus:

- Zonenplan Siedlung
- Zonenplan Landschaft und Gewässerräume
- Baureglement

mit den aufgeführten Änderungen (aufgrund der öffentlichen Auflage) zu beschliessen.



Die wichtigsten Eckdaten zum Budget 2022:

- Der Aufwandüberschuss des Allgemeinen Haushalts kann mit dem vorhandenen Bilanzüberschuss (per 31.12.2020 CHF 1'315'100.00) gedeckt werden.
- Bis ins Jahr 2025 muss der verbleibende Saldo der Neubewertungsreserve Finanzvermögen linear aufgelöst werden. Die Erfolgsrechnung erfährt dadurch eine rein buchhalterische minimale Verbesserung von jährlich CHF 13'700.00.
- Die Steuererträge beruhen auf der seit 2018 geltenden Steueranlage von 1.89 Einheiten.
- Seit 2018 beträgt der Ansatz für die Liegenschaftssteuer 1.25‰.
- Die Gebührenansätze der spezialfinanzierten Bereiche bleiben im Budgetjahr unverändert.
- Im 2022 sind Nettoinvestitionen in der Höhe von gesamthaft CHF 839'000.00 geplant. Davon entfallen CHF 549'000.00 auf den allgemeinen Haushalt und CHF 290'000.00 auf die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen.

Die grössten Abweichungen zum Budget 2021 werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

Die Budgetdetails können zudem auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

1 Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

1.1 Allgemeines

Das Budget 2022 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

1.2 Abschreibungen

1.2.1 Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Art. T2-4 Abs. 1 GV)

Das am 01.01.2016 bestehende Verwaltungsvermögen wurde zu Buchwerten in HRM2 übernommen:

Das bestehende Verwaltungsvermögen von	CHF	500'000.00
wird innert 14 Jahren		
d.h. ab dem Rechnungsjahr 2016 bis und mit Rechnungsjahr 2029 linear abgeschrieben.		

Dies ergibt einen jährlichen Abschreibungssatz von		7.14%
oder	CHF	35'714.30

1.2.2 Neues Verwaltungsvermögen

Auf neuen Vermögenswerten, d.h. nach Einführung von HRM2, werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 GV) berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

1.2.3 Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV)

Zusätzliche Abschreibungen betreffen nur den **allgemeinen Haushalt** und werden vorgenommen, wenn im Rechnungsjahr

- a) in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
- b) die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

1.3 Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 35'000.00 der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

2 Erläuterungen

2.1 Erfolgsrechnung

2.1.1 Erläuterung der wesentlichen Abweichungen zum Vorjahresbudget (nach funktionaler Gliederung)

- 2.1.1.1 **0220 Allgemeine Dienste, übrige:** Die Umstrukturierungen in der Verwaltung (30 % der Finanzverwaltung externe Führung in Sumiswald und 10 % Schulsekretariat bei der Schulleitung) führen in dieser Funktion zu Kosteneinsparungen. Die neue Homepage muss im 2022 erneut im Budget eingestellt werden, da das Projekt im 2021 noch nicht in Angriff genommen werden kann. Da das Mandat des ARA-Verbandes nicht mehr durch die Einwohnergemeinde Dürrenroth geführt wird, entfallen die bisherigen Lohnrückerstattungen. Neu werden die Investitionsprojekte mit Projektleitung durch die Verwaltung mit entsprechenden Eigenleistungen belastet. Dies führt bei den allgemeinen Diensten zu einer übereinstimmenden Gutschrift.
- 2.1.1.2 **1500 Feuerwehr:** Das Budget 2022 kann mit dem Budget 2021 verglichen werden. Bei den Anschaffungen wird mit rund CHF 18'000.00 erneut eine namhafte Summe für Brandschutzkleider eingestellt. Da für Ersatz- und Neubeschaffungen jährliche Beträge in eine Spezialfinanzierung eingelegt werden, können die getätigten Anschaffungen wieder aus dieser Vorfinanzierung entnommen werden. Das Budget rechnet mit einem Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 330.00 (Vorjahr: CHF 735.00).
- 2.1.1.3 **2110 Kindergarten:** Gemäss Kalkulationstool des Kantons Bern ist im Budget 2022 mit Lehrergehaltskosten in der Höhe von CHF 73'000.00 zu rechnen. Dem gegenüber stehen die Schülerbeiträge in Höhe von CHF 47'000.00, welche neu brutto im Ertrag ausgewiesen werden. CHF 8'000.00 wurden zudem als Zusatzbeitrag des Kantons für besonders belastete Gemeinden vorgesehen. Die Funktion Kindergarten erfährt gegenüber dem Budget 2021 eine Teuerung von CHF 7'600.00.
- 2.1.1.4 **2120 Primarstufe:** Die Lehrergehaltskosten liegen in diesem Bereich bei CHF 379'000.00. Im Ertrag werden CHF 180'000.00 für die Schülerbeiträge des Kantons plus CHF 45'000.00 als Zusatzbeitrag für stark belastete Gemeinden eingestellt. Gegenüber dem vorjährigen Budget können wir eine Entlastung von netto rund CHF 20'000.00 verzeichnen.
- 2.1.1.5 **2130 Sekundarstufe I:** Mit gleichbleibenden Schülerzahlen und den aktuellen Angaben aus dem Kalkulationstool für die Schülerbeiträge des Kantons müssen wir im Vergleich zum Budget 2021 mit netto CHF 5'000.00 Mehrkosten rechnen.
- 2.1.1.6 **2170 Schulliegenschaften:** Gegenüber dem Vorjahr werden CHF 19'000.00 tiefere Kosten für den Liegenschaftsunterhalt veranschlagt. Die notwendige Deckensanierung und der Ersatz der Beleuchtung in der Mehrzweckhalle Chipf wird als Verpflichtungskredit über die Investitionsrechnung finanziert und in der Bilanz aktiviert. So wird die Erfolgsrechnung während 25 Jahren nur mit den jährlichen Abschreibungen von CHF 1'600.00 belastet.
- 2.1.1.7 **2190 Schulleitung und Schulverwaltung:** Das Schulsekretariat wird neu von der Schulleitung wahrgenommen. Die Personalkosten werden somit neu in diesem Bereich ausgewiesen. Die IT-Ersatzbeschaffungen sowie die Gewährleistung eines funktionierenden Netzwerkes sind für den Schulbetrieb unabdingbar und belasten auch das Jahr 2022 mit Kosten von CHF 9'250.00.

- 2.1.1.8 **5320 Ergänzungsleistungen AHV/IV:** Der Gemeindebeitrag in den Lastenausgleich Ergänzungsleistungen steigt im 2022 um CHF 6'000.00.
- 2.1.1.9 **5410 Familienzulagen:** Der Gemeindebeitrag an die Familienzulage erhöht sich gegenüber dem Budget 2021 um CHF 1'025.00.
- 2.1.1.10 **5796 Regionaler Sozialdienst:** Der Beitrag an den Sozialdienst Region Trachselwald wird rund CHF 2'000.00 teurer.
- 2.1.1.11 **5799 Lastenausgleich Sozialhilfe:** Die Lastenausgleichszahlung an den Kanton Bern erfährt eine Kostensteigerung von CHF 16'000.00 auf gesamthaft CHF 610'000.00, was einem Pro-Kopfbeitrag von CHF 577.00 entspricht.
- 2.1.1.12 **6150 Gemeindestrassen:** Durch die Erhöhung der Aktivierungsgrenze per 01.01.2021 von CHF 20'000.00 auf neu CHF 35'000.00, werden Unterhalte im Bereich Strassen vermehrt der Erfolgsrechnung belastet. Im 2022 sind gesamthaft CHF 130'000.00 für den Strassenunterhalt eingestellt. In der Investitionsrechnung ist im 2022 der Kauf eines Pick-Up Kommunalfahrzeugs vorgesehen. Entsprechend werden in der Erfolgsrechnung die dafür notwendigen Abschreibungen über 10 Jahre und die Mehrkosten für Versicherung und Steuern budgetiert. Im stillgelegten ARA-Areal ist zudem die Einrichtung eines Gemeindewerkhofs in Planung. Auch hier ist in der Investitionsrechnung ein Betrag von CHF 40'000.00 eingestellt, welcher in der Erfolgsrechnung in den kommenden 40 Jahren zu jährlichen Abschreibungen von CHF 1'000.00 führt. Für die Miete des Kadaverraums und die Benützung von Maschinen des Werkhofs werden der Kadaverentsorgung neu interne Kosten belastet und hier gutgeschrieben. Die Aufwände des Wegmeisters für die Strasseninvestitionsprojekte werden ebenfalls neu intern den Krediten belastet und der Funktion Gemeindestrassen wieder gutgeschrieben.
- 2.1.1.13 **6155 Parkplätze:** Die Abschreibungen über eine Lebensdauer von 10 Jahren für das Investitionsprojekt Neuerstellung Parkplätze Parzelle Nr. 50 und Dorfstrasse belasten diese Funktion mit CHF 13'000.00. Zudem muss dem Landbesitzer eine jährliche Pacht bezahlt werden, was weitere Kosten verursacht.
- 2.1.1.14 **6291 Gemeindeanteil öffentlicher Verkehr:** Die Lastenausgleichszahlung an den Kanton Bern erfährt gegenüber dem Budget 2021 eine Kostensteigerung von CHF 12'600.00.
- 2.1.1.15 **7300 Tierkörperbeseitigung:** Die Kadaversammelstelle wird seit 2021 nicht mehr vom ARA-Verband geführt. Dies hat zur Folge, dass die anfallenden Aufwände und Erträge als einzelne Budgetpositionen in der Jahresrechnung der EG Dürrenroth geführt werden müssen. Die anfallenden Kosten werden gemäss Reglement auf die Landwirte bzw. Tierhalter verteilt und die verbleibenden Nettokosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung verbucht. Die SF Abfall wird durch diese Umstrukturierung jedoch nicht mehrbelastet.
- 2.1.1.16 **7792 Hundetoiletten:** Damit eine den Tatsachen entsprechende Kostentransparenz erreicht wird, müssen die ungefähren Aufwände des Werkhofpersonals für das Leeren der Robidogbehälter und der Verwaltungsaufwand neu dieser Funktion belastet und demzufolge die aktuell preiswerte Hundetaxe von CHF 40.00 auf CHF 60.00 erhöht werden.
- 2.1.1.17 **7900 Raumordnung allgemein:** Mehraufwand infolge Belastung der jährlichen Abschreibungen des Investitionskredites Revision Ortsplanung in der Höhe von CHF 8'000.00.

- 2.1.1.18 **910 Steuern:** Der Nettoertrag der Steuern wurde gegenüber dem Budget 2021 wieder etwas optimistischer eingestellt. Die aktuellen Prognosen deuten darauf hin, dass sich die Pandemie höchstwahrscheinlich nicht so schlimm auf die Steuererträge auswirken wird, wie vorerst angenommen. Die Steuerabschreibungen wurden tiefer angesetzt und die Sondersteuern aufgrund von Durchschnittswerten und Vorjahresvergleichen etwas angehoben.
- 2.1.1.19 **9300 Finanz- und Lastenausgleich:** Einerseits zahlt die Gemeinde in den Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung, andererseits erhält sie diverse Finanzausgleichszahlungen, um die Diskrepanz zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden etwas zu mildern. Netto gesehen können gegenüber dem Vorjahr CHF 17'000.00 Mehrertrag ins Budget 2022 eingestellt werden.
- 2.1.1.20 **9630 Liegenschaften des Finanzvermögens:** Davon ausgehend, dass der Verkauf der Parzelle 32 wie geplant im 2021 stattfinden wird, wurden im Budget 2022 die üblichen Aufwände und Erträge eingestellt. Die Funktion schliesst praktisch kostenneutral ab.

2.1.2 Entwicklung von Aufwand und Ertrag (nach Artengliederung)

Erfolgsrechnung Artengliederung	Budget 2022	Budget 2021	Abweichung in Franken	Abweichung in Prozent
3 Aufwand	4'650'350.00	4'319'525.00	330'825.00	7.66
30 Personalaufwand	708'045.00	736'863.00	-28'818.00	-3.91
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	984'215.00	950'833.00	33'382.00	3.51
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	134'300.00	109'107.00	25'193.00	23.09
34 Finanzaufwand	3'840.00	5'335.00	-1'495.00	-28.02
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	147'330.00	118'735.00	28'595.00	24.08
36 Transferaufwand	2'598'500.00	2'290'554.00	307'946.00	13.44
38 Ausserordentlicher Aufwand	17'920.00	57'058.00	-39'138.00	-68.59
39 Interne Verrechnungen	56'200.00	51'040.00	5'160.00	10.11
4 Ertrag	4'385'720.00	4'312'310.00	73'410.00	1.70
40 Fiskalertrag	1'919'400.00	1'900'036.00	19'364.00	1.02
41 Regalien und Konzessionen	52'000.00	55'000.00	-3'000.00	-5.45
42 Entgelte	556'150.00	536'900.00	19'250.00	3.59
43 Verschiedene Erträge	8'000.00	0.00	8'000.00	
44 Finanzertrag	50'970.00	96'600.00	-45'630.00	-47.24
45 Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	64'170.00	14'670.00	49'500.00	337.42
46 Transferertrag	1'645'280.00	1'303'284.00	341'996.00	26.24
48 Ausserordentlicher Ertrag	33'550.00	354'780.00	-321'230.00	-90.54
49 Interne Verrechnungen	56'200.00	51'040.00	5'160.00	10.11
9 Abschlusskonten				
90 Abschluss Erfolgsrechnung	- 264'630.00	- 7'215.00	- 257'415.00	

2.2 Investitionen

Im Jahr 2022 sind die folgenden Investitionen geplant:

Projekt	Ausgaben	Einnahmen
Feuerwehr	20'000.00	
Projektierung Feuerwehrmagazin auf stillgelegtem ARA-Areal	20'000.00	
Primarstufe	4'000.00	
Schule Gassen Restkredit IR-Beitrag Küche	4'000.00	
Schulliegenschaften	40'000.00	
Mehrzweckhalle Chipf; Deckensanierung und Beleuchtungsersatz	40'000.00	
Gemeindestrassen	355'000.00	
Sanierung Feldstrasse (Müslen bis Feld)	130'000.00	
Teilsanierung Strasse Nr. 6 Huebbachstrasse	120'000.00	
Einrichtung Werkhof auf stillgelegtem ARA-Areal	40'000.00	
Kommunalfahrzeug Pick-Up	65'000.00	
Parkplätze	130'000.00	
Neuerstellung Parkplätze (Parz. 50 + Dorfstrasse)	130'000.00	
Wasserversorgung	250'000.00	
Wasserleitung Dorfstrasse	200'000.00	
Ringleitung Hubberg-Schachen	50'000.00	
Abfall	40'000.00	
Abfallsammelstelle auf stillgelegtem ARA-Areal	40'000.00	
	839'000.00	0.00
Nettoinvestitionen	839'000.00	

Soweit die Investitionen durch das zuständige Organ noch nicht beschlossen sind, handelt es sich um die Absichtserklärung des Gemeinderates.

3 Ergebnis

3.1 Allgemeine Übersicht

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt (SG 90)	- 264'630	-7'215	- 64'474.38
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt (SG 900)	-296'050	-16'203	- 74'247.20
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen (SG 901)	31'420	8'988	9'772.82
Steuerertrag natürliche Personen (SG 400)	1'630'600	1'616'986	1'628'015.40
Steuerertrag juristische Personen (SG 401)	47'500	52'000	40'254.10
Liegenschaftssteuer (SG 4021)	172'000	168'750	170'799.40
Nettoinvestitionen (SG 5 ./ 6)	839'000	601'000	40'226.99

3.2 Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde

3.2.1 Erfolgsrechnung

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand			
Personalaufwand	708'045.00	736'863.00	705'048.65
Sach- und übriger Betriebsaufwand	984'215.00	950'833.00	804'414.59
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	134'300.00	109'107.00	74'239.06
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	147'330.00	118'735.00	151'001.55
Transferaufwand	2'598'500.00	2'290'554.00	2'287'831.00
Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Betrieblicher Aufwand	4'572'390.00	4'206'092.00	4'022'534.85
Betrieblicher Ertrag			
Fiskalertrag	1'919'400.00	1'900'036.00	1'882'647.25
Regalien und Konzessionen	52'000.00	55'000.00	52'548.00
Entgelte	556'150.00	536'900.00	560'294.94
Verschiedene Erträge	8'000.00	0.00	0.00
Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	64'170.00	14'670.00	14'567.99
Transferertrag	1'645'280.00	1'303'284.00	1'465'239.59
Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Betrieblicher Ertrag	4'245'000.00	3'809'890.00	3'975'297.77
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-327'390.00	-396'202.00	-47'237.08
Finanzaufwand	3'840.00	5'335.00	46'386.40
Finanzertrag	50'970.00	96'600.00	49'759.10
Ergebnis aus Finanzierung	47'130.00	91'265.00	3'372.70
Operatives Ergebnis	-280'260.00	-304'937.00	-43'864.38
Ausserordentlicher Aufwand	17'920.00	57'058.00	22'840.50
Ausserordentlicher Ertrag	33'550.00	354'780.00	2'230.50
Ausserordentliches Ergebnis	15'630.00	297'722.00	-20'610.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	-264'630.00	-7'215.00	-64'474.38

3.2.2 Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Investitionsausgaben	839'000.00	652'000.00	495'291.49
Investitionseinnahmen	0.00	51'000.00	455'064.50
Ergebnis Investitionsrechnung	839'000.00	601'000.00	40'226.99

3.2.3 Finanzierungsergebnis

Selbstfinanzierung	Budget 2022	Budget 2021
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-264'630.00	-7'215.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	134'300.00	109'107.00
Einlagen Fonds u. Spezialfinanzierungen	147'330.00	118'735.00
Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	-64'170.00	-14'670.00
Wertberichtigungen Darlehen VV	0.00	0.00
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	0.00	0.00
Abschreibungen Investitionsbeiträge	800.00	0.00
Zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00
Einlagen in das Eigenkapital	17'920.00	57'058.00
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-33'550.00	-354'780.00
Selbstfinanzierung	-62'000.00	-91'765.00
Nettoinvestitionen		
Ergebnis Investitionsrechnung	-839'000.00	-601'000.00
Finanzierungsergebnis (+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)	-901'000.00	-692'765.00

3.3 Ergebnis allgemeiner Haushalt

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand			
Personalaufwand	692'355.00	721'958.00	694'216.65
Sach- und übriger Betriebsaufwand	838'795.00	834'953.00	664'600.65
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	119'100.00	98'407.00	68'009.05
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	330.00	735.00	20'301.20
Transferaufwand	2'458'520.00	2'134'937.00	2'151'991.18
Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Betrieblicher Aufwand	4'109'100.00	3'790'990.00	3'599'118.73
Betrieblicher Ertrag			
Fiskalertrag	1'919'400.00	1'900'036.00	1'882'647.25
Regalien und Konzessionen	52'000.00	55'000.00	52'548.00
Entgelte	125'150.00	127'500.00	142'833.04
Verschiedene Erträge	8'000.00	0.00	0.00
Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	3'970.00	3'970.00	5'310.45
Transferertrag	1'641'980.00	1'299'984.00	1'458'954.09
Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Betrieblicher Ertrag	3'750'500.00	3'386'490.00	3'542'292.83
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-358'600.00	-404'500.00	-56'825.90
Finanzaufwand	3'840.00	5'335.00	46'386.40
Finanzertrag	50'760.00	95'910.00	49'575.10
Ergebnis aus Finanzierung	46'920.00	90'575.00	3'188.70
Operatives Ergebnis	-311'680.00	-313'925.00	-53'637.20
Ausserordentlicher Aufwand	17'920.00	57'058.00	22'840.50
Ausserordentlicher Ertrag	33'550.00	354'780.00	2'230.50
Ausserordentliches Ergebnis	15'630.00	297'722.00	-20'610.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	-296'050.00	-16'203.00	-74'247.20

Das Ergebnis des allgemeinen Haushalts weist mit CHF – 296'050.00 einen Aufwandüberschuss in der Höhe von rund drei Steueranlagezehnteln aus. Davon ausgehend, dass die eingestellten Projekte ausgeführt werden können und die Steuererträge gemäss Annahmen eintreffen, zeigt das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit ein hohes strukturelles Defizit auf. Die Bilanzüberschussreserve ist in den nächsten vier Jahren noch ausreichend hoch, um Verluste in dieser Bandbreite zu decken.

Können aber die effektiven Rechnungsabschlüsse nicht wie so oft in den Vorjahren um namhafte Beträge reduziert werden, muss sich der Gemeinderat weitere Gedanken darüber machen, wie sich das strukturelle Defizit verbessern lässt (Ausgabenreduktion, Steuer- und/oder Gebührenerhöhungen).

3.4 Ergebnis Spezialfinanzierung Wasserversorgung

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand			
Personalaufwand	11'840.00	11'605.00	7'999.95
Sach- und übriger Betriebsaufwand	34'810.00	30'830.00	43'953.32
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'500.00	3'000.00	503.54
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	74'000.00	66'000.00	72'376.50
Transferaufwand	13'780.00	10'780.00	11'527.47
Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Betrieblicher Aufwand	138'930.00	122'215.00	136'360.78
Betrieblicher Ertrag			
Fiskalertrag	0.00	0.00	0.00
Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
Entgelte	130'000.00	122'000.00	135'864.63
Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	14'500.00	3'000.00	3'531.07
Transferertrag	0.00	0.00	0.00
Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Betrieblicher Ertrag	144'500.00	125'000.00	139'395.70
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	5'570.00	2'785.00	3'034.92
Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
Finanzertrag	100.00	320.00	90.00
Ergebnis aus Finanzierung	100.00	320.00	90.00
Operatives Ergebnis	5'670.00	3'105.00	3'124.92
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	5'670.00	3'105.00	3'124.92

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung rechnet mit einem Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 5'670.00, welcher in das Eigenkapital der SF Wasserversorgung eingelegt wird. Die Eigenkapitalreserve ist mit einem knapp 3-fachen jährlichen Gebührenertrag (Total rund CHF 350'000.00) sehr hoch. Auch der Bestand der Spezialfinanzierung Werterhalt darf mit einer aktuellen Werterhaltungsquote von rund 15 Prozent als sehr positiv bewertet werden.

Der Gemeinderat ist bestrebt, in Zukunft den Gebührenhaushalt so zu gestalten, dass der Gebührenzahler in kommenden Jahren durch die Reduktion der doch hohen Reserven an Eigenkapital in Form von Gebührensenkungen profitieren kann. Die hierfür benötigten gesetzlichen Grundlagen werden dem Souverän in naher Zukunft vorgelegt.

3.5 Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand			
Personalaufwand	2'500.00	2'450.00	1'506.05
Sach- und übriger Betriebsaufwand	45'710.00	19'500.00	34'046.81
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	9'700.00	7'700.00	5'726.47
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	73'000.00	52'000.00	58'323.85
Transferaufwand	111'900.00	130'837.00	112'077.44
Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Betrieblicher Aufwand	242'810.00	212'487.00	211'680.62
Betrieblicher Ertrag			
Fiskalertrag	0.00	0.00	0.00
Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
Entgelte	220'400.00	209'400.00	214'468.74
Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	45'700.00	7'700.00	5'726.47
Transferertrag	300.00	300.00	3'500.00
Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Betrieblicher Ertrag	266'400.00	217'400.00	223'695.21
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	23'590.00	4'913.00	12'014.59
Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
Finanzertrag	100.00	340.00	90.00
Ergebnis aus Finanzierung	100.00	340.00	90.00
Operatives Ergebnis	23'690.00	5'253.00	12'104.59
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	23'690.00	5'253.00	12'104.59
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Die SF Abwasserentsorgung rechnet mit einem Ertragsüberschuss im Umfang von CHF 23'690.00. Das Abwasser wird seit 2021 in die ZALA AG abgeleitet. Die aktuell laufenden Zustandsaufnahmen der privaten Abwasseranlagen werden ab sofort nicht mehr über die Investitionsrechnung finanziert. Der Kanton Bern hat «grünes Licht» dafür gegeben, die gesamten Nettokosten dieser Aufnahmen und Analysen, welche für die Gemeinde keinen aktivierbaren Gegenwert darstellen, vollumfänglich über die Erfolgsrechnung zu finanzieren und aus der Spezialfinanzierung Werterhalt zu entnehmen, so dass dieses Projekt völlig erfolgsneutral bewerkstelligt werden kann.

Wie bereits bei der SF Wasserversorgung kommentiert, sind die Eigenkapitalreserven wie auch die Spezialfinanzierung Werterhalt bei der Abwasserentsorgung auch auf einem hohen Niveau. Auch hier sollen der Gemeindeversammlung demnächst überarbeitete gesetzliche Grundlagen vorgelegt werden, welche eine Gebührensenkung ermöglichen.

3.6 Ergebnis Spezialfinanzierung Abfallentsorgung

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand			
Personalaufwand	1'350.00	850.00	1'326.00
Sach- und übriger Betriebsaufwand	64'900.00	65'550.00	61'813.81
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'000.00	0.00	0.00
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
Transferaufwand	14'300.00	14'000.00	12'234.91
Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Betrieblicher Aufwand	81'550.00	80'400.00	75'374.72
Betrieblicher Ertrag			
Fiskalertrag	0.00	0.00	0.00
Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
Entgelte	80'600.00	78'000.00	67'128.53
Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
Transferertrag	3'000.00	3'000.00	2'785.50
Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Betrieblicher Ertrag	83'600.00	81'000.00	69'914.03
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'050.00	600.00	-5'460.69
Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
Finanzertrag	10.00	30.00	4.00
Ergebnis aus Finanzierung	10.00	30.00	4.00
Operatives Ergebnis	2'060.00	630.00	-5'456.69
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	2'060.00	630.00	-5'456.69
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung rechnet mit einem Ertragsüberschuss im Umfang von CHF 2'060.00. Mit der per 2021 beschlossenen Gebührenerhöhung kann die Abfallentsorgung in den kommenden Jahren mit moderaten Ertragsüberschüssen rechnen. Das Eigenkapital wird sich dementsprechend bei einer ungefähren Reserve von CHF 40'000.00 einpendeln. Die jährlichen Abschreibungen für eine auf dem stillgelegten ARA-Areal neu eingerichtete Abfallsammelstelle sind in dieser Kalkulation bereits einberechnet.

4 Erfolgsrechnung

4.1 Zusammenzug Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

	Aufwand	Budget 2022 Ertrag	Aufwand	Budget 2021 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag
Erfolgsrechnung	4'681'770.00	4'681'770.00	4'328'513.00	4'328'513.00	4'154'541.26	4'154'541.26
3 Aufwand	4'650'350.00		4'319'525.00		4'139'311.75	
30 Personalaufwand	708'045.00		736'863.00		705'048.65	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	984'215.00		950'833.00		804'414.59	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	134'300.00		109'107.00		74'239.06	
34 Finanzaufwand	3'840.00		5'335.00		46'386.40	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	147'330.00		118'735.00		151'001.55	
36 Transferaufwand	2'598'500.00		2'290'554.00		2'287'831.00	
38 Ausserordentlicher Aufwand	17'920.00		57'058.00		22'840.50	
39 Interne Verrechnungen	56'200.00		51'040.00		47'550.00	
4 Ertrag		4'385'720.00		4'312'310.00		4'074'837.37
40 Fiskalertrag		1'919'400.00		1'900'036.00		1'882'647.25
41 Regalien und Konzessionen		52'000.00		55'000.00		52'548.00
42 Entgelte		556'150.00		536'900.00		560'294.94
43 Verschiedene Erträge		8'000.00				
44 Finanzertrag		50'970.00		96'600.00		49'759.10
45 Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen		64'170.00		14'670.00		14'567.99
46 Transferertrag		1'645'280.00		1'303'284.00		1'465'239.59
48 Ausserordentlicher Ertrag		33'550.00		354'780.00		2'230.50
49 Interne Verrechnungen		56'200.00		51'040.00		47'550.00
9 Abschlusskonten	31'420.00	296'050.00	8'988.00	16'203.00	15'229.51	79'703.89
90 Abschluss Erfolgsrechnung	31'420.00	296'050.00	8'988.00	16'203.00	15'229.51	79'703.89

4.2 Zusammenzug Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Aufwand	Budget 2022 Ertrag	Aufwand	Budget 2021 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag
	FUNKTIONALE GLIEDERUNG	4'681'770.00	4'681'770.00	4'328'513.00	4'328'513.00	4'154'541.26	4'154'541.26
0	Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	576'645.00	62'850.00 513'795.00	596'962.00	68'800.00 528'162.00	586'200.83	67'160.30 519'040.53
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoaufwand	146'760.00	122'350.00 24'410.00	151'800.00	117'950.00 33'850.00	123'109.50	110'712.60 12'396.90
2	Bildung Nettoaufwand	1'561'345.00	504'010.00 1'057'335.00	1'292'418.00	211'710.00 1'080'708.00	1'314'419.95	369'218.96 945'200.99
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Nettoaufwand	17'510.00	17'510.00	18'240.00	18'240.00	9'848.25	9'848.25
4	Gesundheit Nettoaufwand	6'700.00	6'700.00	6'810.00	6'810.00	3'001.55	3'001.55
5	Soziale Sicherheit Nettoaufwand	944'250.00	11'500.00 932'750.00	909'970.00	1'500.00 908'470.00	842'866.80	1'551.00 841'315.80
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoaufwand	484'950.00	48'460.00 436'490.00	459'420.00	36'400.00 423'020.00	355'320.48	35'608.70 319'711.78
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	677'420.00	602'040.00 75'380.00	570'410.00	505'990.00 64'420.00	610'376.25	541'956.00 68'420.25
8	Volkswirtschaft Nettoertrag	4'340.00 47'660.00	52'000.00	4'620.00 50'380.00	55'000.00	6'014.35 47'433.65	53'448.00
9	Finanzen und Steuern Nettoertrag	261'850.00 3'016'710.00	3'278'560.00	317'863.00 3'013'300.00	3'331'163.00	303'383.30 2'671'502.40	2'974'885.70

5 Investitionsrechnung

5.1 Zusammenzug Investitionsrechnung nach funktionaler Gliederung

	Ausgaben	Budget 2022 Einnahmen	Ausgaben	Budget 2021 Einnahmen	Ausgaben	Rechnung 2020 Einnahmen
	FUNKTIONALE GLIEDERUNG	839'000.00	839'000.00	703'000.00	703'000.00	949'382.19
0	Allgemeine Verwaltung Nettoaussagen			190'000.00	190'000.00	
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoaussagen	20'000.00	20'000.00			
2	Bildung Nettoaussagen	44'000.00	44'000.00			
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoaussagen Nettoeinnahmen	485'000.00	485'000.00	295'000.00	295'000.00 67'510.95	454'090.70
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoaussagen	290'000.00	290'000.00	167'000.00	51'000.00 116'000.00	107'737.94
9	Finanzen und Steuern Nettoeinnahmen	839'000.00	839'000.00	51'000.00 601'000.00	652'000.00	455'064.50 40'226.99

6 Eigenkapitalnachweis

6.1 Auswertungen (Nachweis über das voraussichtliche Eigenkapital)

	CHF	Veränderungsnachweis		CHF
		aus Budget	aus Budget	
		(+/-) 2021	(+/-) 2022	
<i>Bestand bzw. voraussichtlicher Bestand 31.12.</i>	<i>2020</i>			<i>2022</i>
29 Eigenkapital	4'393	-196	-193	4'004
290 Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	798	10	32	840
29000 SF Feuerwehr	49	1	0	50
29001 SF Wasserversorgung	347	3	6	356
29002 SF Abwasserentsorgung	367	5	24	396
29003 SF Abfall	34	1	2	37
293 Vorfinanzierungen	1'702	106	85	1'893
29300.01 Spezialfinanzierung Gräberpflege	48			48
29300.03 Liegenschaften Finanzvermögen, Werterhalt	167	8	8	183
29301 SF Wasserversorgung, Werterhalt	603	63	60	726
29302 SF Abwasserentsorgung, Werterhalt	792	44	27	863
29305 SF Feuerwehr, Wiederbeschaffung	93	-9	-10	74
294 Reserven	190			190
29400 Finanzpolitische Reserve	190	0	0	190
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	389	-296	-14	79
29600 Neubewertungsreserve FV	389	-335	-14	40
29601 Schwankungsreserve		39	0	39
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	1'315	-16	-296	1'003

Rechnerisch nicht ganz korrekt, da auf 1'000 gerundet.

7 Antrag des Gemeinderates

- Genehmigung der Steueranlage von 1.89 für die Gemeindesteuern
- Genehmigung der Steueranlage von 1.25 Promille der amtlichen Werte für die Liegenschaftssteuern
- Genehmigung des Budgets 2022 bestehend aus:

Ergebnisse

Gesamthaushalt

Aufwandüberschuss CHF - 264'630.00

enthaltend:

Allgemeiner Haushalt

Aufwandüberschuss CHF - 296'050.00

SF Wasserversorgung

Ertragsüberschuss CHF 5'670.00

SF Abwasserentsorgung

Ertragsüberschuss CHF 23'690.00

SF Abfall

Ertragsüberschuss CHF 2'060.00

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Budget zu genehmigen.

Traktandum 3 **Organisationsreglement OgR; Teilrevision**

Das neue Baureglement ist nach dem Muster-Baureglement des Kantons Bern aufgebaut. Dieses enthält keine Zuständigkeiten mehr, sondern lediglich einen Verweis auf das Organisationsreglement der Gemeinde sowie die kantonalen Vorschriften.

Sofern nun die Gemeindeversammlung das neue Baureglement als Bestandteil der Ortsplanungsrevision annimmt, sind die Zuständigkeiten nirgends mehr geregelt. Die Aufgaben der Baukommission in Artikel 41 des aktuellen Baureglements wurden deshalb, angepasst an die heutigen Prozesse und Zuständigkeiten, ins Organisationsreglement, Anhang I, Kommissionen, übertragen resp. detailliert aufgelistet. Artikel 40 des aktuellen Baureglements listet die Zuständigkeiten des Gemeinderates auf. Dieser Artikel muss nicht ins Organisationsreglement übernommen werden. Es ist bereits in Artikel 11 des Organisationsreglements festgelegt, dass dem Gemeinderat alle Befugnisse zustehen, welche nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Damit erübrigt sich eine detaillierte Aufzählung der Zuständigkeiten des Gemeinderates.

Materielle Änderungen sind nicht vorgenommen worden. Es gibt lediglich kleinere Anpassungen, weil sich die Verfahren und Zuständigkeiten in der Zwischenzeit verändert haben.

Mit der Annahme der vorgeschlagenen Ergänzungen kann die Verordnung über die Delegation der Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen im Baubewilligungsverfahren vom 26. März 2013 aufgehoben werden. Diese Kompetenzübertragung ist direkt in die Aufgaben der Baukommission eingeflossen.

Das Organisationsreglement mit den erwähnten Ergänzungen im Anhang I wurde dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern zur Vorprüfung unterbreitet. Es gab keine Beanstandungen. Das ergänzte Organisationsreglement (OgR) kann der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Annahme des vorliegenden ergänzten Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Dürrenroth.

Traktandum 4 **Reglement über die Konzessionsabgabe**

Das Bundesgericht in Lausanne hat im Mai 2018 entschieden, dass Konzessionsverträge zwischen einer Gemeinde und einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) einer genügenden rechtlichen Grundlage bedürfen, damit den Endkunden eine Abgabe «überwälzt» werden darf. Im Gegensatz zu anderen Gemeinden, welche bis anhin gar keine Rechtsgrundlage hatten, verfügt Dürrenroth bereits über ein «Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Dürrenroth und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze», welches seit dem 1. Januar 2006 in Kraft ist. Rein wegen des erwähnten Bundesgerichtsentscheids müsste Dürrenroth somit – anders als viele Gemeinden im Kanton Bern – gar

nichts unternehmen. Trotzdem empfiehlt die Onyx Energie, welche auf den 1. Januar 2022 endgültig mit der BKW Energie AG fusionieren wird, allen Gemeinden in ihrem Verteilgebiet, ein neues, modernes, in allen Teilen auch der übergeordneten Gesetzgebung (namentlich dem Stromversorgungsgesetz) entsprechendes Reglement zu erlassen.

In unserem bestehenden Reglement ist festgehalten, die Onyx sei befugt, die Gebühren im Einzelnen festzulegen und zu erheben (Art. 3 Abs. 2). Mindestens diese Bestimmung entspricht nicht mehr den Grundsätzen des heutigen Abgaberechts, gemäss dem eine Reglementsgrundlage zumindest das Abgabeobjekt, das Abgabesubjekt und die Grundzüge der Bemessung regeln sollte. Deshalb war eine Revision oder ein Neuerlass des Reglements tatsächlich nötig. Eine Totalrevision des bestehenden Reglements wäre komplizierter und aufwendiger geworden als der Neuerlass eines «schlanken» Konzessionsabgabereglements. Deshalb wurde dieser Weg gewählt. Mit dem Erlass des neuen Reglements wird das bestehende Reglement aufgehoben. Nach Erlass dieses neuen Konzessionsabgabereglements muss in der Folge ein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen werden.

Im neuen Reglement ist ein Rahmen für die Abgabehöhe vorgesehen. Gleichzeitig wird der Gemeinderat ermächtigt, die konkrete Höhe der Abgabe (innerhalb des vorgegebenen Rahmens) mit dem EVU im Konzessionsvertrag festzulegen. Die Abgabe beträgt bisher 1,5 Rappen pro Kilowattstunde. Der Rahmen im neuen Reglement reicht von 1,5 bis 2,5 Rappen pro Kilowattstunde. Vorläufig und bis auf weiteres beabsichtigt der Gemeinderat allerdings, die Abgabe bei 1,5 Rappen pro Kilowattstunde zu belassen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das neue Konzessionsabgabereglement zu genehmigen.

Traktandum 5 **Verschiedenes**

Der Gemeinderat wird über folgende Themen orientieren:

- Rücktritt von Gemeinderat Bernhard Liebert in der zweiten Hälfte des Jahres 2022
- Einrichtung des Gemeindewerkhofs im stillgelegten ARA-Areal
- Stand des Bauprojekts auf der «Parzelle 32»
- Weiteres Vorgehen betreffend Parkplatz-Situation
- Abklärungen zur Nachtabstaltung der Strassenbeleuchtung
- Stand des «Biber-Projekts» am Rotbach
- Personelle Situation auf der Gemeindeverwaltung

Informationen

Wasser- und Abwasserentsorgung – Meldepflicht bei Veränderungen der installierten Belastungswerte LU

Liegenschaften, welche an die öffentliche Wasserversorgung und / oder an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen sind, bezahlen nebst den jährlichen Verbrauchsgebühren eine einmalige Anschlussgebühr sowie jährlich wiederkehrende Grundgebühren. Grundlage dafür sind die installierten Belastungswerte LU. Diese können sich im Laufe der Jahre verändern, sei es durch die Installation zusätzlicher Haushaltsgeräte, durch bauliche Veränderungen an der Liegenschaft oder durch den Ausbau einzelner Installationen (z.B. einer Badewanne), etc.

Nicht jede Erhöhung der Belastungswerte LU löst eine Nachzahlung der Anschlussgebühren aus. Dies ist nur bei Vergrösserungen oder Umnutzungen des umbauten Raums der Fall. Jedoch führen alle Veränderungen der installierten Belastungswerte LU zu einer Anpassung der jährlich wiederkehrenden Grundgebühren.

Alle Besitzer angeschlossener Liegenschaften sind verpflichtet, Veränderungen bei den Belastungswerten LU innerhalb dreier Monate schriftlich zu melden (Art. 46 und 48 Ver- und Entsorgungsreglement in den Bereichen Wasser und Abwasser). Auf der Homepage www.duerrenroth.ch ist unter der Rubrik Downloads / Ver- und Entsorgung ein entsprechendes Meldeformular aufgeschaltet. Zudem überprüfen Mitglieder der Ver- und Entsorgungskommission jährlich in einem bestimmten Teilgebiet die Belastungswerte LU in den angeschlossenen Liegenschaften.

Die Ver- und Entsorgungskommission (VEK) bedankt sich für die Beachtung der Meldepflicht in den Bereichen Wasser und Abwasser.

Einhaltung des Lichtraumprofils – Pflanzenrückschnitte entlang öffentlicher Strassen und Wege

Das Zurückschneiden der Pflanzen entlang der Strassen und Wege sorgt oftmals für Diskussionen und Konflikte und löst bei den Betroffenen starke Emotionen aus. Trotzdem ist die Einhaltung des Lichtraumprofils für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer – namentlich auch der Schulkinder – sehr wichtig. Die Baukommission Dürrenroth dankt allen Strassenanstössern für ihre Bemühungen. Dem Lichtraumprofil muss weiterhin gebührende Beachtung geschenkt werden.

Deshalb werden den Anstössern folgende geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung gerufen:

1. Bäume, Sträucher und Pflanzen, die zu nahe an Strassen stehen oder sogar in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung solcher gefährlicher Situationen schreiben Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) und Art. 56 und 57 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) unter anderem vor:
 - Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4,5 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2,50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
 - Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
 - An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Demnach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1,2 m einen Strassenabstand von 50 cm ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe weiter zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich grundsätzlich auch auf bestehende solche Pflanzen, es gibt hier keine sog. Bestandesgarantie.
2. Alle Strassenanstösser sind aufgefordert, die Äste und andere Bepflanzung im Verlaufe des Jahres regelmässig zu kontrollieren und falls nötig auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden, **aktuell bis spätestens 31. Januar 2022**. An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) jeweils in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen könnten, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben zudem die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen. Entlang der Kantonsstrassen obliegt diese Aufgabe dem Tiefbauamt des Kantons Bern.
3. Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 0,5 m von der Gehweghinterkante einhalten.
4. Der zuständige Strasseninspektor des Tiefbauamtes des Kantons Bern, der Wegmeister der Gemeinde Dürrenroth, die Bauverwaltung oder die Baukommission Dürrenroth sind gerne zu näherer Auskunft und Hilfe bereit.

Bei Missachtung der obgenannten Bestimmungen behält sich die Baukommission Dürrenroth vor, die notwendigen Massnahmen zu treffen, nach erfolgloser Mahnung kann sie die Arbeit auch auf Kosten des Pflichtigen selbst ausführen lassen (sogenannte Ersatzvornahme).

Die Baukommission und die Bauverwaltung Dürrenroth

Abklärungen zum Neubau einer Natel-Antenne der Swisscom auf dem Sportplatz hinter der Chipfhalle

Die Swisscom sucht in Dürrenroth nach neuen Antennenstandorten. Sie benötigt vorallem eine neue Funkanlage, um das Gebiet Dürrenroth Feld mit den Mobilkommunikationsdiensten der neuesten Generation (LTE / UMTS / 5G) zu versorgen. Dafür würde sich der Sportplatz bei der Chipfhalle offenbar eignen. Der Gemeinderat hat das Ansinnen mehrfach intensiv diskutiert und danach beschlossen, das Vorhaben solle näher geprüft werden.

Konkret würde der nordöstlichste Lichtmast auf dem Sportplatz der Chipfhalle durch einen rund 25 Meter hohen Antennenmast ausgetauscht. Die Swisscom würde für die Antenne mit der Einwohnergemeinde einen Mietvertrag abschliessend und entsprechend auch einen jährlichen Mietzins bezahlen.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass Natel-Antennen in der Regel umstritten sind und bei einem Teil der Bevölkerung starke Emotionen auslösen können. Er legt deshalb Wert auf eine offene, transparente Kommunikation und die Orientierung der Einwohnerinnen und Einwohner, bevor seitens der Swisscom allenfalls ein Baugesuch eingereicht wird. Den ersten Schritt dazu stellt die vorliegende Information im Info-Bulletin dar. Die Verhandlungen mit der Swisscom über einen Mietvertrag sind nach wie vor im Gang.

Auch wenn ein Teil der Bevölkerung gegenüber Natel-Antennen und speziell gegenüber der neuesten 5G-Technik skeptisch eingestellt ist, möchte der Gemeinderat die unbestreitbare Tatsache in Erinnerung rufen, dass wir praktisch alle den Mobilfunk täglich nutzen. Eine gute Abdeckung mit einem einwandfreien Empfang darf deshalb durchaus als Standortvorteil für Dürrenroth bezeichnet werden. Zudem ist die finanzielle Entschädigung (Mietzins) angesichts des strukturellen Defizits, mit dem wie viele andere Gemeinden auch die Einwohnergemeinde Dürrenroth kämpft, ein Faktor, der ebenfalls in die Waagschale geworfen werden muss.

Bevor eine neue Natel-Antenne auf dem Sportplatz hinter der Chipfhalle gebaut werden kann, muss in jedem Fall ein ordentliches Baubewilligungsverfahren mit Publikation des Baugesuchs stattfinden. Die Gemeindeverwaltung und Gemeindepräsident Andreas Minder stehen bei Fragen zu diesem Thema zur Verfügung.

«Hundetoiletten» – Aufruf an die Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer zur Aufmerksamkeit und Mithilfe

Hunde benutzen bekanntlich keine Toiletten – sie begnügen sich mit der Natur, aber auch mit Strassen, Hausplätzen, Gehwegen und Gärten. In letzter Zeit wurden bei der Gemeindeverwaltung vermehrt Klagen deponiert über Hundekot, der nicht entsorgt wird. Ein kleines Problem zwar, doch ein sehr ärgerliches und unangenehmes. Deshalb der dringende Aufruf an alle Hun-

debesitzerinnen und Hundebesitzer in Dürrenroth: Behalten Sie Ihre Vierbeiner immer unter Aufsicht und entsorgen Sie den Hundekot in jedem Fall selber in einen der vielen Robidog-Behälter. Leere Robidog-Säcklein können bei Bedarf gratis bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Rücktritt von Gemeinderat Bernhard Liebert wegen Wegzugs

Mit grossem Bedauern muss der Gemeinderat zur Kenntnis nehmen, dass sein Mitglied Bernhard Liebert in der zweiten Hälfte des Jahres 2022 wegen Wohnortswechsels demissionieren wird. Bernhard Liebert gehörte dem Gemeinderat seit dem 1. Januar 2017 an. Er wird eine grosse Lücke hinterlassen. Sowohl seine menschliche und besonnene Art als auch seine hohe Fachkompetenz als Ressortvorsteher Finanzen wurden und werden sehr geschätzt. Das Datum seines Umzugs steht allerdings noch nicht definitiv fest. Solange er noch in Dürrenroth wohnt, bleibt er im Amt. Er wird somit sicher noch den Abschluss der Jahresrechnung 2021 betreuen und die Rechnung an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022 auch vertreten.

Personal der Gemeindeverwaltung – zwei neue Mitarbeiterinnen

Finanzverwalterin Nadine Warburton (ehemals Staub) hat die Gemeinde Dürrenroth per 30. Juni 2021 verlassen. Nach Gesprächen mit Vertretern der Einwohnergemeinde Sumiswald und einem entsprechenden, attraktiven Angebot, hat der Gemeinderat Dürrenroth beschlossen, die «Kernaufgaben der Finanzverwaltung» (Finanzplanung, Budget, Jahresrechnung) an die Gemeinde Sumiswald zu übertragen. Damit konnte das Risiko vermieden werden, auf dem relativ «ausgetrockneten Stellenmarkt» der bernischen Finanzverwalter keine geeignete Person rechtzeitig zu finden und zur Überbrückung ein externes Büro mandatieren zu müssen.



Das Zahlungswesen und die tägliche Buchhaltung werden hingegen weiterhin in Dürrenroth vor Ort erledigt. Für diese Aufgaben konnte **Sailom Scheidegger** in einem 30-Prozent-Pensum angestellt werden. Sie ist diplomierte Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen und lebt mit ihrer Familie in Huttwil. Vor ihrer Mutterschaftspause war sie in Huttwil in der Privatwirtschaft tätig.

Ende August 2021 hat auch die Verwaltungsangestellte Sina Keller ihre Zelte in Dürrenroth abgebrochen. Sie hatte auf der Gemeindeverwaltung bereits ihre Lehre als kaufmännische Angestellte absolviert und war als geschätzte Ansprechperson der Bevölkerung in den letzten Jahren unter anderem zuständig für die Einwohner- und Fremdenkontrolle, das Steuerwesen und die amtliche Bewertung sowie die AHV-Zweigstelle.

Als ihre Nachfolgerin konnte **Renate Jäggi** aus Gondiswil gewonnen werden. Sie hatte ursprünglich die kaufmännische Lehre auf der Gemeindeverwaltung Gondiswil absolviert. Anschliessend konnte sie mit Anstellungen bei den SBB, auf der Gemeindeverwaltung Roggwil und in der Privatwirtschaft einen reichen Erfahrungsschatz erwerben.

Abgesehen von «Computerpannen» sind die beiden neuen Angestellten in Dürrenroth gut gestartet. Der Gemeinderat und die Gemeindeangestellten wünschen den beiden neuen Mitarbeiterinnen und Kolleginnen alles Gute und viel Freude und Befriedigung bei ihrer Tätigkeit in Dürrenroth.



Hinweise und Beratungsangebote:



Sie haben ein innovatives Projekt? Wir haben vielleicht die Finanzierung dafür!

Im Rahmen der NRP (Neue Regionalpolitik) können innovative Ideen in unserer Region finanziell unterstützt werden. Es können Vorhaben von Vereinen, Stiftungen, Organisationen etc. gefördert werden.

Die Projekte müssen neuartig sein, Arbeitsplätze erhalten oder schaffen, der Region Mehrwert bringen und einem der folgenden Förderschwerpunkte entsprechen:

- Tourismus und Freizeit
- Industrie
- Innovative regionale Angebote

Folgende Finanzhilfen können gewährt werden:

- Zinslose Darlehen (für wertschöpfungsorientierte Infrastruktur)
- Einmalige Projektbeiträge, die nicht zurückbezahlt werden müssen

Ausgeschlossen sind einzelbetriebliche Förderungen.

Haben Sie ein entsprechendes Projekt? Melden Sie sich bei uns.

Regionalkonferenz Emmental: Tel.-Nr.: 034 461 80 28
info@region-emmental.ch / www.region-emmental.ch
Weitere Infos: www.region-emmental.ch/de/regionalpolitik/nrp

Für Sie da – 365 Tage

- Während einer Krankheit
- Für die Wundpflege nach einer OP oder nach einem Unfall
- Nach einer Geburt
- Bei einer psychischen Krise

Unser Angebot:

- Breites Angebot an Pflegeleistungen inkl. Beratung
- Beratung und Unterstützung von Angehörigen
- Palliative Care
- Wundbehandlung und Stomaberatung (mit Einbezug von Wundexpertinnen)
- Psychiatrische Betreuung
- Pflege von Menschen mit Demenz
- Fusspflege
- Hauswirtschaft
- Mahlzeitenangebot
- Spitex-Notrufgerät

Wir bilden aus:

- Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ
- Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF

Weitere Informationen: www.spitexlueg.ch
Tel. 034 460 50 00, info@spitexlueg.ch



Schule Dürrenroth – Dank an Jolanda Gosteli für Logo-Sponsoring



Seit einigen Wochen prangt das Logo der Schule Dürrenroth an der Fassade des Dorfschulhauses. Das Aufmalen des Logos ist ein Abschiedsgeschenk von Jolanda Gosteli. Die Einwohnergemeinde und die Schule Dürrenroth danken der ehemaligen Schulleiterin herzlich für das Sponsoring!

**Wir wünschen Ihnen frohe Festtage
und alles Gute im neuen Jahr!**



**Der Gemeinderat und
die Gemeindeverwaltung**